jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/7/16 16Ok4/08, 16Ok5/11, 16Ok7/11 (16Ok8/11, 16Ok9/11, 16Ok10/11, 16Ok11/11, 16Ok12/11,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.07.2008

Norm

AußStrG 2005 §58 Abs4 Z3
KartG 2005 §38
KartG 2005 §58 Abs1
KartG 2005 §59 Abs1 Z1
WettbG §12 Abs3

Rechtssatz

Das Fehlen des Zusatzes „als Kartellgericht" im Kopf der Entscheidung begründet weder eine Mangelhaftigkeit noch eine Nichtigkeit, wenn die Zusammensetzung der Senate § 59 Abs 1 Z 1 KartG entsprach und sich aus der Entscheidung zweifelsfrei ergibt, dass das Oberlandesgericht Wien bei dieser Entscheidung als Kartellgericht im Sinne des § 58 Abs 1 KartG tätig wurde.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 4/08
  Entscheidungstext OGH 16.07.2008 16 Ok 4/08
- 16 Ok 5/11
  Entscheidungstext OGH 09.11.2011 16 Ok 5/11
  Vgl; Beisatz: Nach § 39 Abs 3 des subsidiär geltenden AußStrG hat die schriftliche Ausfertigung eines Beschlusses die Anträge der Parteien, die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, die Beweiswürdigung sowie die rechtliche Beurteilung zu enthalten; dass diese Teile der Begründung voneinander gesondert oder einzeln bezeichnet darzustellen wären, ordnet das Gesetz nicht an. (T1); Beisatz: Hier: Hausdurchsuchungsbefehl nach § 12 Abs 3 WettbG. (T2)
- 16 Ok 7/11
  Entscheidungstext OGH 20.12.2011 16 Ok 7/11
  Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Nichtigkeit läge nur bei völligem Fehlen einer Begründung vor. (T3); Beisatz: Hier: Zum Erfordernis einer Fristsetzung bei Zwangsmaßnahmen nach § 105 StPO. (T4)
- 16 Ok 9/16h
  Entscheidungstext OGH 12.10.2016 16 Ok 9/16h
  Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123674

Im RIS seit

15.08.2008

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at